

Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Neuhaus / Kehrli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1938)**

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

OBERGERICHTS

ÜBER DAS JAHR 1938

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen gemäss Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, über seine Tätigkeit, diejenige seiner Kammern und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1938 zu berichten.

Obergericht.

Auf Ende September 1938 ist Obergerichtspräsident Johann Lauener in den Ruhestand getreten, nachdem er seit dem Jahre 1912 dem Obergericht als Mitglied angehört hatte und dieses seit 1935 präsiidierte; seine vielseitigen Verdienste sind gebührend verdankt worden.

Zu seinem Nachfolger wählte am 20. September 1938 der Grosse Rat den am 10. September 1938 vom Obergericht zum Vizepräsidenten bezeichneten Oberrichter Max Neuhaus.

Auf den 10. April 1938 hatte auch Oberrichter Hans Bäschlin seine Demission eingereicht. Er ist im Jahre 1914 in das Obergericht gewählt worden. Sein reiches Wissen und seine verbindliche Art, mit Parteien und Anwälten zu verkehren, wurden allgemein geschätzt.

An Stelle der zwei zurückgetretenen Oberrichter wählte der Grosse Rat am 20. September 1938 Fürsprecher Robert Loder, stellvertretender Generalprokurator in Bern, und Fürsprecher Heinrich Joss in Bern. Oberrichter Loder wurde der Kriminalkammer, Oberrichter Joss der I. Strafkammer zugeteilt.

Bereits im Berichtsjahre zeigte es sich, wie notwendig es war, beide Richterposten wieder zu besetzen. Abwesenheiten im Militärdienst und Krankheiten bringen es in einem 19gliedrigen Kollegium mit sich, dass Lücken entstehen, die durch gegenseitige Vertretung ausgefüllt werden müssen.

Fürsprecher Fritz Bühlmann ist auf Ende Juni 1938 nach jahrelanger Tätigkeit als Obergerichtsuppleant zurückgetreten, an seine Stelle ist am 20. September 1938 durch den Grossen Rat Fürsprecher Dr. Paul Flückiger in Bern gewählt worden.

Kammerschreiber Dr. Max Waiblinger wurde am 24. Oktober 1938 mit Wirkung ab 1. November 1938 zum stellvertretenden Generalprokurator gewählt. An seine Stelle trat Fürsprecher Robert Zürcher, bisher Sekretär des Obergerichts.

Kammerschreiber Dr. Probst wurde für die Zeit vom 14. Juli bis 29. Oktober 1938 wegen Militärdienstes beurlaubt. Als Aushilfssekretäre amtierten abwechselungsweise Fürsprecher Dr. Bertschinger, Fürsprecher Vischer und Frl. Fürsprecher Furler.

Die auf die Motion von Grossrat Dr. Paul Flückiger zurückgehende Aktion für stellenlose Akademiker hat sich für das Obergericht insofern ausgewirkt, als ihm ein stellenloser Jurist als «Assistent» zugewiesen wurde. Da es sich bei diesen «Assistenten» nicht darum handelt, sie für Arbeiten heranzuziehen, die ordentliche Funktionäre zu leisten haben, wurde der dem Obergericht zugewiesene mit Sonderaufgaben betraut. So hatte er u. a. die «Urteilskartothek» (eine Zusammenstellung der Gerichtspraxis) soweit zu fördern, dass sie nunmehr mit Gewinn benutzt werden kann.

Im Berichtsjahr befasste sich das Obergericht mit folgenden erwähnenswerten Angelegenheiten:

Erteilung von Rechtsauskünften.

Das Obergericht sah sich veranlasst, zwei Schreiben, in welchen Rechtsauskünfte verlangt wurden, dem bernischen Anwaltsverband zur Ansicht zuzustellen. Der Anwaltsverband hat die Auffassung, die Gerichtsschreibereien aller Instanzen sollten sich enthalten, solche Auskünfte zu erteilen; die Frager möchten sich an einen Anwalt wenden. In diesem Sinne ist geantwortet worden.

Unerlaubte Berufsübung durch einen Rechtskandidaten.

Ein Anwalt teilte mit, ein Rechtskandidat habe Rechtsschriften verfasst, unterzeichnet und eingereicht. Nachdem der Kandidat auf das Unzulässige seines

Handelns aufmerksam gemacht und gewarnt worden war, wurde darauf verzichtet, strafrechtlich wegen Widerhandlung gegen das Gewerbegesetz vorzugehen, da nicht nachgewiesen war, dass der Betreffende mit seiner Tätigkeit einen Beruf oder ein Gewerbe ausgeübt hatte.

Meldung der Konkurseröffnung an den Handelsregisterführer.

In einem Kreisschreiben vom 15. März 1938 ist verfügt worden, dass es Sache des Konkursrichters sei, die in Art. 64 ff. der Handelsregisterverordnung vorgesehenen Meldungen an den Handelsregisterführer zu erlassen.

Amtstracht (Robe) und Gerichtssprache.

Richter wie Anwälte hatten schon wiederholt angeregt, es sollte bei den Gerichten des Kantons Bern eine Amtstracht (Robe) eingeführt werden. Auch die Anwälte wären zu verpflichten, vor Gericht eine Robe zu tragen. Zur Prüfung dieser Frage wurde eine Kommission eingesetzt. Dieser Kommission ist dann ebenfalls die Frage vorgelegt worden, wie es vor den Kammern des Obergerichts mit der Gerichtssprache zu halten sei. Soll Mundart oder Gutdeutsch gesprochen werden? Der Bericht der Kommission steht noch aus.

Kandidatenpraxis auf Anwaltsbüros.

Von Rechtskandidaten ist geklagt worden, es sei schwierig, einen Platz als Rechtskandidat bei einem Anwalt zu finden, um sich bei diesem praktisch ausbilden zu können. Das Obergericht gelangte an den bernischen Anwaltsverband, der das Schreiben des Obergerichts an seine Mitglieder weiterleitete.

Richterämter.

Den Jahresberichten der Gerichtspräsidenten sind wiederum wertvolle Bemerkungen und Anregungen zu entnehmen.

Verschiedene Richterämter melden, die bürgerlichen Sanierungsverfahren seien zurückgegangen. Beachtenswert schreibt ein Gerichtspräsident aus dem Oberland: «Unsere Erfahrungen im bürgerlichen Sanierungswesen haben gezeigt, dass die Not in jenen Bäuerten am kleinsten ist, wo noch das althergebrachte Statutarrecht über die Benutzung der Berge besteht, jenes Recht nämlich, das die Verselbständigung der Seyrechte (Art. 104 ff. EG ZGB) noch nicht kennt. Hier sind sogenannte Bergansprachen nach Massgabe des von den Bergkorporationen geführten Summungsbuches auf die Talliegenschaften dinglich radiziert („summiert“). Die Eigentümer der mit Summungsrechten versehenen Talliegenschaften, die von Rechts wegen Mitglied der Bergkorporation sind, haben nun in altherkömmlicher Weise jeweils nur so viel Vieh aufgezogen, als die erwähnt ausgestalteten Betriebe zu erhalten vermochten. Der Vorteil dieser Betriebsweise ist, dass die Versuchung, der Viehhandelsspekulation zu verfallen, erfahrungsgemäss weit geringer ist, als dort, wo die Landwirte gegen allzu teures Geld seinerzeit verselbständigte Bergrechte zugekauft haben, mancherorts lediglich deshalb, um möglichst viel Vieh aufzuziehen und in den Handel zu bringen, der, wie bekannt, in der Zeit der Hochkonjunktur der Viehpreise eine gewisse Einträglichkeit zu versprechen schien.

Die Möglichkeit, dass die Berg- oder Seyrechte vor Jahren zu Handelssachen gemacht wurden, rächt sich mancherorts. Ohne diesen Vorgang wäre es nie dazu gekommen, die Berge qua Anteilsrechte hypothekarisch zu belasten.»

Zum öffentlichen Aufsehen — schreibt ein anderer Richter — mahnen die seit der Abschaffung der amtlichen Fahrradkontrolle zunehmenden Fahrraddiebstähle. Es sei heute in gewissen Kreisen «gang und gäbe», dass einer das nächstbeste Fahrrad ergreife, damit davonfahre und es dann an seinem Reiseziele in irgendeine Ecke werfe. Werde er erwischt, so rede er sich damit aus, es liege bloss Gebrauchsdiebstahl vor, da er sich das Rad nicht habe aneignen wollen. Während sogenannte Strolchenfahrten mit Motorfahrzeugen nach Art. 62 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr strafbar sind, geht «Gebrauchsdiebstahl» an einem Fahrrad in der Regel straffrei aus. Sicher — schreibt der Richter — macht sich einer nicht strafbar, wenn er das Fahrrad eines Bekannten, ohne ihn vorerst zu fragen, ergreift, um schnell eine Besorgung zu machen, und ihm das Fahrrad wieder zurückbringt. Wenn aber einer irgendein Fahrrad, das gerade greifbar in seiner Nähe steht, dessen Eigentümer er nicht kennt, wegnimmt, damit eine Reise unternimmt, am Reiseziel angelangt, das Fahrrad am ersten besten Ort einfach liegenlässt, ohne das Geringste zu tun, damit dasselbe seinem rechtmässigen Eigentümer wieder zugestellt werden kann, so ist das kein sogenannter strafloser «Gebrauchsdiebstahl» mehr, sondern ganz einfach Diebstahl.

Ohne auf diese beachtenswerte Ansicht näher einzugehen, sei bemerkt, dass nach dem neuen schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 143) der «Sachentzug» strafbar sein wird, wenn Schaden entstanden ist.

Die mit dem Kreisschreiben des Appellationshofes vom 25. Februar 1938 herbeigeführten Vereinfachungen in Armenrechtssachen (mit der Möglichkeit, ein Verfahren ohne armenrechtliche Anwälte und ohne Schriftenwechsel durchzuführen) werden von den meisten Gerichtspräsidenten als zweckmässig bezeichnet.

Die vom «Wiederherstellungsgesetz» angestrebte Kostenersparnis wirkt sich nun aus. Während die Kosten in armenrechtlichen Zivilsachen früher rund Fr. 70,000 betrugen, wurden 1938 noch Fr. 19,000 verausgabt. Das vereinfachte Verfahren «ohne Schriftenwechsel und ohne Anwälte» hat aber zur Folge, dass die Amtsgerichte sich länger mit einer Sache befassen müssen. Die dadurch entstehenden vermehrten Kosten sind aber — soweit dies überhaupt zu ermitteln ist — nicht bedeutend (1938 rund Fr. 4000).

Während einige Richter dankend melden, ihren Wünschen für Ausbesserungen an Gerichtsgebäuden habe entsprochen werden können, klagen andere, so namentlich ein Gerichtspräsident, über das Amthaus Bern. Erlach schlägt den Bau eines neuen Amthauses vor. Die übrigen Klagen werden vom Obergericht je-weilen den zuständigen Instanzen vorgelegt.

Fürsprecher.

Im Berichtsjahr sind zwei Prüfungen abgenommen worden. Zur ersten sind 16, zur zweiten 47 Kandidaten zugelassen worden.

13 Kandidaten haben die erste, 36 die zweite Fürsprecherprüfung bestanden. 36 neue Fürsprecher in einem Jahre zeigen deutlich, dass der Zudrang zum juristischen Studium eher zugenommen hat. Im allgemeinen wird mit grossem Ernst und sehr fleissig studiert. Trotz des Examenerfolges haben einzelne junge Anwälte grosse Mühe, Arbeit und Verdienst zu finden. Wohl beanspruchen öffentliche Verwaltungen und private Unternehmen immer eine Anzahl junger Juristen; die Aussichten in der Advokatur sind aber für Anfänger eher entmutigend. So mehren sich die Fälle, in denen neu patentierte Fürsprecher zwei bis drei Jahre warten müssen, bis sie eine Anstellung finden. Die aus Arbeitsbeschaffungskrediten finanzierte Aktion für stellenlose Akademiker hat sich für junge Juristen sehr zufriedenstellend ausgewirkt. Sie gewannen wieder Zutrauen zu sich selbst und zu den staatlichen Einrichtungen. Erfreulich war, dass «Assistenten», die sich bewährt hatten, später Stellen fanden. Nach den bisherigen Erfahrungen sollte eine neue Aktion für stellenlose Akademiker durchgeführt werden. Finanziell wirkt sie sich im Hinblick auf die Beiträge von Bund, Gemeinden und Berufsorganisationen nicht stark aus. Der Fiskus hat 1938 allein aus den Fürsprecherpatentierungen Fr. 7200 bezogen. Wenn er diesen Betrag auf die geschilderte Weise wieder auslegt, so trägt er damit einen moralischen Gewinn davon, der in den heutigen Zeiten nicht zu unterschätzen ist.

Auf den 31. Dezember 1938 übten 239 Anwälte im Kanton Bern ihren Beruf aus.

15 Bewerber mit nichtbernischem Anwaltspatent wurden gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen. Insgesamt besitzen gestützt auf diese Bestimmung 423 Rechtsanwälte mit nichtbernischem Patent die Bewilligung, den Beruf als Fürsprecher im Kanton Bern auszuüben. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das System der Zulassung nicht in dem Sinn zu ändern sei, als missbräuchlicher Auswertung der Verfassungsbestimmungen vorbeugt werden sollte.

Die Anwaltskammer hat wiederholt disziplinarische Massnahmen gegen Fürsprecher ergreifen müssen. Gegen zwei Fürsprecher wurden Bussen ausgesprochen, und drei Anwälten musste das Patent entzogen werden. Ferner wurde zwei Rechtsanwälten, welche im Besitz der Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern waren, diese Bewilligung entzogen, nachdem diesen das Patent im Wohnsitzkanton entzogen worden war.

Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzungen zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 wurden fünf beurteilt.

Appellationshof.

Der Appellationshof hat hauptsächlich folgende Geschäfte behandelt:

1. Zivilstreitigkeiten.

Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 232 (Vorjahr 249) Geschäfte. Von 1936 und von früher her waren noch 24 Geschäfte unerledigt.

Erledigt wurden insgesamt 230 (262) Fälle, wovon 105 bestätigt, 39 abgeändert, 16 teilweise bestätigt oder abgeändert, auf 24 wurde nicht eingetreten; durch Vergleich, Rückzug oder auf andere Weise wurden erledigt 46 Geschäfte.

Dem Gegenstand nach sind beurteilt worden: 49 Ehescheidungen, Ehegesprächen und Ehenichtigkeiten, 31 Vaterschaften, 11 andere Klagen aus dem ZGB, 32 Klagen aus OR, ferner 48 Rechtsöffnungen und 17 andere Streitigkeiten aus dem SchKG. Rekurse gegen Konkurserkenntnisse wurden 9 beurteilt, einstweilige Verfügungen gemäss Art. 327 Abs. 2 ZPO 25 und 8 andere Fälle; unerledigt auf das Jahr 1939 übertragen wurden 26 Fälle.

Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Art. 7 Abs. 2 ZPO langten im Jahre 1938 112 (im Vorjahr 135) Geschäfte ein. Vom Jahr 1937 und von früher waren noch 123, zusammen 235 hängige Geschäfte.

Hievon wurden erledigt durch Urteil 46, durch Vergleich 90, durch Rückzug oder Abstand 16, total 152 Geschäfte; unerledigt auf das Jahr 1939 übertragen wurden 83 Geschäfte.

Ihrer rechtlichen Natur nach beschlagen die beim Appellationshof direkt eingelangten und erledigten Geschäfte: Obligationenrecht 113, Zivilgesetzbuch 39.

Gegen 34 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das schweizerische Bundesgericht erklärt, und 4 Fälle stehen noch aus vom letzten Jahr. Von diesen wurden durch das Bundesgericht erledigt durch Bestätigung des Urteils 16, durch Abänderung 1 Fall, durch teilweise Abänderung 1, durch Rückzug, Vergleich, Forumsverschluss usw. 9 Fälle; ausstehend sind noch 8 Fälle. An die Vorinstanz zu neuer Beurteilung wurden 3 Fälle zurückgewiesen.

Gegen 7 Entscheide wurde die staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; davon wurden 4 zugesprochen, 2 abgewiesen und auf 1 wurde nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Justizgeschäfte langten im Berichtsjahre 891 ein (im Vorjahr 870).

Die erledigten Geschäfte setzen sich zusammen wie folgt:

- aus 23 Entmündigungsgesuchen und Begehren um Aufhebung der Entmündigung;
- » 606 Armenrechtsgesuchen (zugesprochen mit armenrechtlichem Anwalt 142, mündliches Verfahren mit armenrechtlichem Anwalt 32, mündliches Verfahren ohne Anwalt 310, abgewiesen 108, sonst erledigt 14);
- » 26 Beschwerden und
- » 94 Nichtigkeitsklagen gegen Richterämter, Amts- und Gewerbe- und Schiedsgerichte, Handelsgericht und Plenum des Appellationshofes (wovon zugesprochen 17, abgewiesen 94, durch Rückzug, Abstand oder sonst erledigt 19) und

aus 137 verschiedenen andern Beschlüssen (Exequatur gesuchen, Wahlen, Akzesserteilungen, Kompetenzentscheiden, Rekursionsgesuchen, Rekurse gegen Kostenbestimmungen, Abberufung, Gesuche von Fürsprecherkandidaten usw.).

Handelsgericht.

Am 1. Februar 1938 konnte das Handelsgericht auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken. Wir verweisen diesbezüglich auf die von Oberrichter Dr. Dannegger verfasste, in der ZBJV, Band 74, S. 49, erschienene Notiz.

Personelles.

Während des Berichtsjahres schieden aus dem Handelsgericht infolge Todes aus: die Herren Biedermann, Zimmerli und Girard.

An ihre Stelle sind neu gewählt worden die Herren: Hans Freiburghaus, Geschäftsführer in Nidau; Fritz Walther, Landwirt in Bangerten; Paul Brahier, Industrieller, Lajoux.

Der Bestand des Handelsgerichts auf 1. Januar 1939 bleibt sich im übrigen gleich.

Geschäftsgang und statistische Angaben.

Von den 1938 eingelangten 58 Geschäften (1937: 52) entfallen 52 auf den alten Kantonsteil (Amtsbezirke: Bern 32, Biel 8, Burgdorf 2, Büren 2, Nidau 2, Konolfingen 2, Interlaken 1, Laupen 1, Aarwangen 1, Fraubrunnen 1) und 6 auf den Jura (Amtsbezirke: Courtelary 3, Pruntrut 2, Moutier 1).

Hierzu kamen 43 (1937: 44) rechtshängige Geschäfte.

Rechtshängig seit				
1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
11	3	8	6	15

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 101 (1937: 96). Davon wurden bis Ende Dezember 1938 62 Fälle (1937: 53) erledigt, und zwar: 21 (1937: 18) durch Urteil, 23 (1937: 24) durch Vergleich, 6 (1937: 4) durch Abstand, 11 (1937: 4) durch Rückzug der Klage und 1 infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses.

Verhandlungen im Jahre 1938 zusammen 79 (1937: 59), nämlich 30 (1937: 15) Vorbereitungsverhandlungen und 49 (1937: 44) Hauptverhandlungen.

Nicht erledigte Prozesse: 39 (1937: 43).

Rechtshängig seit				
1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
10	3	5	10	11

Bei den überjährigen Prozessen handelt es sich entweder um Patentprozesse mit schwierigen technischen Spezialfragen (Radiobranche), in denen umfangreiche Expertengutachten zu erstatten sind, oder um Goldklauselprozesse, deren sehr komplizierte Rechtsfragen gestützt auf den Arresgerichtsstand vom Handelsgericht entschieden werden müssen.

Die 62 erledigten Geschäfte verteilen sich nach ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Gebieten wie folgt:

Aktienrecht 1, Bürgschaft 2, Darlehen 14, Dienstvertrag 3, Genossenschaftsrecht 2, Gesellschaftsrecht 2, Kauf 18, Markenrecht 2, Muster und Modellrecht 1, Patentrecht 5, Unlauterer Wettbewerb 2, Versicherungsrecht 1, Wechselrecht 1, Werkvertrag 6, Verschiedenes 2, zusammen 62.

Von den 21 durch Urteil erledigten Geschäften fielen 14 in die endliche Kompetenz des Bundesgerichts. 5 Urteile wurden an das Bundesgericht weitergezogen. Vom letzten Jahr stand noch 1 Entscheid aus. Davon wurde 1 Urteil bestätigt, 1 Urteil zur neuen Entscheidung zurückgewiesen, 1 Urteil durch Vergleich erledigt, 1 Urteil durch Rückzug der Berufung abgeschlossen und in 2 Fällen hat das Bundesgericht noch nicht entschieden.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahre erledigten Prozesse Fr. 15,040 (1937: Fr. 15,568) bezogen. Reiseentschädigungen und Taggelder wurden an die kaufmännischen Mitglieder Fr. 3943.80 (1937: Fr. 3041.60) ausbezahlt.

Auf Veranlassung der Justizdirektion haben die beiden juristischen Mitglieder des Handelsgerichts einen Dekretsentwurf ausgearbeitet zur Ersetzung des Dekretes vom 30. November 1911 betreffend das Handelsgericht. Dieser Entwurf wurde ohne wesentliche Änderungen durch den Regierungsrat genehmigt, worauf dann der Grosse Rat mit Beschluss vom 17. November 1938 diesen Entwurf zum Dekret erhoben hat mit Inkrafttreten auf 1. Januar 1939.

Es wird sich bei Abgabe des nächsten Geschäftsberichtes Gelegenheit bieten, über die eingeführten wenigen Neuerungen zu sprechen.

Was im Berichtsjahr 1937 über die Erfahrungen bezüglich der Dreierbesetzung des Gerichtes in den in die endliche Kompetenz des Handelsgerichts fallenden Geschäften gesagt wurde, kann hier bestätigt werden.

Strafkammern und Anklagekammer.

A. Personelles.

Oberrichter Peter schied auf Ende September 1938 aus der I. Strafkammer und Anklagekammer aus, um in den Appellationshof überzutreten. Seinen Sitz in den beiden Kammern nahm der neugewählte Oberrichter Joss ein. Im übrigen blieb die Besetzung der Kammern wie auch ihrer Sekretariate unverändert.

B. Tätigkeit.

1. Die *Strafkammer* behandelte im Berichtsjahre in 149 Sitzungen (Plenum, I. und II. Strafkammer) 486 Geschäfte (1937: in 164 Sitzungen 565 Geschäfte), nämlich:

Appellierte Geschäfte 458 (527), Nichtigkeitsklagen 9 (8), Wiedereinsetzungsgesuche 1 (0), Wider-

ruf des bedingten Straferlasses 14 (27), Ernennung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters 4 (3).

Zum Vergleich mit früheren Jahren diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der erledigten Geschäfte
1932	100	435
1933	102	460
1934 (Kammerteilung ab September)	123	511
1935	144	536
1936	158	519
1937	164	565
1938	149	486

Eingelangt sind im Berichtsjahr 464 (480) appellierte Geschäfte, 9 (8) Nichtigkeitsklagen und 1 (0) Wiedereinsetzungsgesuch, total 474 (488) Geschäfte.

Von den appellierten Geschäften wurden erledigt 347
Dazu kommen im Berichtsjahr erledigte, aber im
Vorjahr eingelangte Geschäfte 111

Im ganzen behandelte appellierte Geschäfte somit 458

In den 458 behandelten Geschäften waren insgesamt 535 Angeschuldigte beteiligt. Bei 174 von ihnen fand das Verfahren ohne Urteil der Strafkammer sein Ende durch Nichteintreten auf die Appellation, Rückzug des Rechtsmittels oder Rückzug des Strafantrages. Gegenüber den verbleibenden 361 Angeschuldigten wurden 184 erstinstanzliche Urteile bestätigt, 40 zum Nachteil des Angeschuldigten abgeändert, 73 verurteilende durch Freisprüche ersetzt, 60 für den Angeschuldigten sonstwie gemildert und 4 wegen Verfahrensmängeln kassiert. Dass nicht mehr und nicht weniger als rund die Hälfte der Angeschuldigten in appellatorio gleich beurteilt wurde wie in erster Instanz, dürfte (in einem Rechtsmittelverfahren mit vollem Devolutiveffekt und Verbot der sogenannten reformatio in pejus) normal sein. Die Feststellung, dass die Verschärfungen an Zahl hinter den Milderungen zurückstehen, darf nicht zu der Annahme verleiten, als ob die Strafkammern im Gegensatz zu den ersten Instanzen einer schädlichen Laxheit in der Bekämpfung des Verbrechens verfallen wären. Weitaus die meisten erstinstanzlichen Urteile gelangen nur durch Appellation des Angeschuldigten an die Strafkammer, und in allen diesen Fällen ist eine schärfere Bestrafung gesetzlich ausgeschlossen (Art. 319 StrV).

Die II. Strafkammer musste auch dieses Jahr während zwei Monaten neben den zwei ordentlichen eine dritte Sitzung pro Woche einschalten, unter Beziehung je eines Suppleanten zu jeder Sitzung.

Der im letzten Bericht gemeldete zahlenmässige Rückgang der einlangenden Strafkammergeschäfte ist inzwischen bereits wieder zum Stillstand gekommen. Die seit dem Vorjahre noch zu verzeichnende Differenz von 14 scheint einer bloss zufälligen Schwankung zu entsprechen, ist sie doch zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes (Mai 1939) schon wieder mehr als ausgeglichen.

2. Die Anklagekammer befasste sich im Berichtsjahre mit 621 (649) Geschäften, wovon Voruntersuchungen 278 (306), Rekurse 72 (78), Beschwerden

40 (35), Gerichtsstandsbestimmungen 56 (55), Haftentlassungsgesuche 27 (30), Rekursionsbegehren 44 (51), Gesuche um Wiedereröffnung der Untersuchung 1 (3), Requisitionen auswärtiger Behörden 89 (87), verschiedene Anfragen 14 (4).

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der erledigten Geschäfte
1934	532
1935	684
1936	677
1937	649
1938	621

Eingelangt sind im Berichtsjahre insgesamt 617 (629) Geschäfte. Auch hier ist die Differenz gegenüber dem Vorjahre ohne Bedeutung.

3. In der Natur der behandelten Geschäfte sind bedeutsame Veränderungen im Berichtsjahre nicht eingetreten. Als wenig erfreuliche Erscheinung verdient immerhin beachtet zu werden, dass die Velodiebstähle ganz gewaltig überhandnehmen. Fälle, in denen Angeschuldigte den Kriminalgerichten überwiesen werden müssen, weil sie gewerbsmässig eine ganze Kollektion von Fahrrädern (oft ein Dutzend und mehr) zusammenstahlen, um sie dann zu Schleuderpreisen weiterzuveräussern, sind, neben den zahlreichen Einzeldiebstählen, keine Seltenheit. Vielleicht dämmert unter diesen Umständen in Radfahrerkreisen doch langsam die Erkenntnis auf, dass die vielverschriene Velopolizeinummer auch gewisse Vorteile hatte.

4. Nachdem im Jahre 1935 die (provisorisch schon seit September 1934 gehandhabte) Trennung der fünfgliedrigen Strafkammer in zwei Abteilungen von je drei Mitgliedern gesetzlich verankert worden ist, wird es nach Ablauf der Einführungsjahre angezeigt sein, einmal ganz kurz über die Bewährung dieser Massnahme zu berichten. Sicher ist, dass die Trennung ihren Zweck (Arbeitsteilung und damit bessere Bewältigung der angewachsenen Geschäftslast) erreicht hat. Ein Blick auf die weiter oben abgedruckte Tabelle der jährlichen Geschäftsziffern vor und seit 1934 belehrt darüber ohne weiteres. Eine andere Frage ist, ob die seinerzeit u. a. auch von der Mehrheit des Obergerichts gegen die dauernde Kammerteilung vorgebrachten Bedenken (siehe Tagblatt des Grossen Rates 1936, S. 172 ff.) sich als berechtigt erwiesen haben oder nicht. Es waren im wesentlichen zwei Einwände erhoben worden:

- einmal ein ausserrechtlicher: Die Parteien würden sich daran stossen, in oberer und häufig letzter Instanz von einem nur dreigliedrigen Kollegium abgeurteilt zu werden. Inwiefern sich diese Befürchtung seither bewahrheitet hat, vermag die Strafkammer selber begreiflicherweise nicht zu beurteilen. Es kommt alles darauf an, ob sich die beiden Teilkammern durch zuverlässige, gerechte Rechtsprechung das nötige Ansehen erworben haben und in Zukunft erhalten können;
- sodann ein rechtlicher Einwand: Die zwei selbständig urteilenden Gerichte könnten gleichliegende Fälle verschieden entscheiden und so in gegenseitige Widersprüche gelangen. Ausserdem

wäre die Praxis jeder Kammer der ständigen Gefahr ausgesetzt, durch Ausscheiden eines einzigen Mitgliedes umgestürzt zu werden. Beides würde einen Zustand der Rechtsunsicherheit herbeiführen und die Autorität der obergerichtlichen Rechtsprechung untergraben.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass dieser Einwand die allergrösste Aufmerksamkeit erheischt. Nicht als ob der befürchtete Zustand wirklich eingetreten wäre. Aber es ist nicht ganz selbstverständlich, dass er nicht eintrat. In zwei getrennt arbeitenden Kollegien bilden sich ganz von selber unterschiedliche Auffassungen und Übungen heraus, die den Keim einer eigentlichen gegensätzlichen Praxis in sich tragen. Ferner ist es keinem Mitglied möglich, den Überblick über die gesamte Tätigkeit beider Abteilungen zu behalten, und es lässt sich deshalb nicht vermeiden, dass die eine Abteilung gelegentlich in Unkenntnis eines früheren Urteils der anderen eine schon entschiedene Rechtsfrage wieder anders beurteilt. Die Kammern tun stetsfort ihr Möglichstes, um durch Entscheidung grundsätzlicher Fälle im Plenum, durch gegenseitige Fühlungnahme und Besprechung allgemeingültiger Fragen die Einheitlichkeit ihrer Rechtsprechung zu wahren, und sie glauben auch, dass ihnen dies bisher im grossen und ganzen nicht schlecht gelungen ist. Alle ihre Bemühungen konnten indessen nicht verhindern, dass doch etwa Stimmen laut werden, welche in der oder jener Hinsicht den Vorwurf divergierender Rechtsprechungen erheben und z. B. behaupten, die eine Kammer urteile milder als die andere. Sollte dies richtig sein, so würde es darauf beruhen, dass der gegenseitigen Fühlungnahme durch den Zweck der Kammerteilung selber gewisse Grenzen gesetzt sind. Wenn die beiden Kammern quantitativ wirklich mehr leisten sollen als die frühere Fünferkammer, so müssen sie grundsätzlich selbständig und ohne fortgesetztes Hinüberschleichen nach der Schwesterkammer arbeiten. Die Überweisung eines Falles an das Plenum insbesondere verursacht Mehrarbeit und Zeitverlust, und das ist gerade bei grosser Geschäftslast unerwünscht.

Was die Konstanz der Praxis in den einzelnen Kammern anbelangt, so lässt sich nicht leugnen, dass ihr die kleine Mitgliederzahl nicht förderlich ist. Eine Mehrheit von 2:1 wird eben sofort zu einer Minderheit von 1:2, wenn ein einziges Mitglied seine Meinung ändert oder seinen Sitz einem andern Richter überlässt. Auch der hierin liegenden Gefahr kann indessen durch gegenseitige Fühlung unter den Kammern bis zu einem gewissen Grade begegnet werden.

Alles in allem darf man feststellen, dass die Kammerteilung das bewährte Mittel zur Bewältigung der vergrösserten Geschäftslast ist und dass ihre Aufhebung somit in absehbarer Zeit nicht wird in Frage kommen können. Grundsätzlich bleibt es dabei, dass sie — wegen der genannten Mängel — keine ideale Lösung darstellt. Ungleichheiten in der Rechtsprechung von Strafgerichten werden, das zeigt sich immer wieder, von den Parteien und von der Öffentlichkeit mit Recht als besonders stossend empfunden. Immerhin glauben es die Kammern durch besondere Anstrengungen erreicht zu haben, dass die Unzukömmlichkeiten bisher in den Grenzen des praktisch Erträglichen geblieben sind.

Kriminalkammer und Geschwornengerichte.

1. Personelles.

Auf Anfang Oktober hat ein Wechsel in der Mitgliederbesetzung stattgefunden. Für den seit 1922 mit der Leitung der Kriminalkammer betraut gewesen, nun zum Obergerichtspräsidenten gewählten Oberrichter Neuhaus ist als neuer Präsident der Kriminalkammer Oberrichter Türler, der seit Anfang 1937 Mitglied dieser Kammer war, gewählt worden. An Stelle des in eine Zivilkammer übergetretenen Oberrichters Peter trat als neues Mitglied Oberrichter Loder in die Kammer ein. Auf den gleichen Zeitpunkt ist der Kriminalkammer als drittes Mitglied auch Oberrichter Comment zugeteilt worden, jedoch mit der Einschränkung, dass er nur bei den Geschäften aus dem V. Geschwornenbezirk (Jura) mitwirkt, um dort den Vorsitz zu führen. Weil Oberrichter Peter durch seine gleichzeitige Inanspruchnahme als Mitglied der Anklagekammer und der I. Strafkammer nicht an allen Sitzungen der Kriminalkammer teilnehmen konnte, musste er öfters ersetzt werden. Vom Oktober hinweg war es mit Rücksicht auf den Umstand, dass Oberrichter Comment nur an den Geschäften des Jura teilnimmt, für die Geschäfte des deutschen Kantonsteils notwendig, für jede Sitzung einen Ersatz für das dritte Kammermitglied zu suchen. Als Ersatz konnten meistens Mitglieder anderer Kammern des Obergerichts gefunden werden.

Das Amt des Gerichtsschreibers besorgte der bisherige, Fürsprecher Ed. Moser.

2. Geschäftliches.

Sowohl die Anzahl der zur Behandlung gekommenen Geschäfte (145), der daran beteiligten Angeschuldigten (199) als auch die Anzahl der Sitzungstage (110) ergeben für das Jahr 1938 gegenüber dem Vorjahr eine durchschnittliche Vermehrung der Geschäftslast um ca. 9 %. Obwohl durch diese Zunahme zwar die Rekordzahlen von 1936 (168, 230, 129) nicht erreicht sind, zeigt sich doch, dass 1938, seit dem vor 10 Jahren erfolgten Inkrafttreten des neuen Strafverfahrens, die dem erwähnten Rekordjahr am nächsten kommende Geschäftsbelastung der Kriminalinstanzen aufweist.

Am Durchschnitt der letzten 5 Jahre gemessen, wird rund einem Drittel aller durch die Kriminalkammer und die Geschwornengerichte Verurteilten der Vollzug der Strafe bedingt erlassen.

Im gleichen Zeitraum wurde der bedingte Straferlass in einem durchschnittlichen Verhältnis von 10 % zu den Fällen, in welchen er während der letzten 5 Jahre gewährt worden ist, widerrufen. Diese 10 % beziehen sich allerdings nicht ausschliesslich auf Fälle von bedingtem Straferlass aus diesen letzten 5 Jahren; denn eine Anzahl dieser Widerrufe betrafen Urteile, die vor dem letzten Jahrfünft gefällt worden sind, wogegen in einigen Fällen von gewährtem bedingtem Straferlass die Probezeit am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgelaufen war und die Voraussetzungen für einen Widerruf somit noch eintreten können. Doch dürfte es nichtsdestoweniger den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, dass in ca. 10 % der Fälle von bedingtem Straferlass der Widerruf erfolgt.

Dieser Prozentsatz würde sich vermutlich etwas erhöhen, wenn den Gerichten nicht nur die Rückfälle

mitgeteilt würden, sondern wenn ihnen regelmässig auch die Nichterfüllung von erteilten Weisungen (Schadensdeckung) oder Zuwiderhandlungen gegen solche (Verbot des Genusses alkoholischer Getränke) zur Kenntnis gebracht würden. In dieser Beziehung bleibt aber nach ergangenem Urteil das meiste unkontrolliert, teils weil die Geschädigten weitere Meldungen unterlassen, teils weil es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, die zu einer richtigen Kontrolle führen würden.

3. Lokalitäten.

Im Geschwornengerichtssaal *Biel* ist nun die alte Gasanlage durch eine elektrische Beleuchtungseinrichtung ersetzt worden. Doch harrt die Gestaltung dieses Raumes seit 10 Jahren, d. h. seit der Einführung des neuen Strafverfahrens immer noch der Anpassung an die Organisation des neuen Geschwornengerichts als einheitlicher Gerichtshof. Diese Einheit sollte auch nach aussen durch entsprechende Anordnung der Richtersitze zum Ausdruck kommen.

Das gleiche gilt, was die Anordnung der Richtersitze anbelangt, auch für *Burgdorf*. In Bern, Thun und Delsberg sind die notwendigen Änderungen in der Anordnung der Richtersitze in zweckentsprechender Weise längst vorgenommen worden.

In *Bern* sind die Kanzlei, das Zeugenzimmer und gegen das Jahresende auch das Präsidentenzimmer in anerkennenswerter Weise renoviert worden. Da auch ihre Innenausstattung erneuert und ergänzt worden ist, haben diese Büros wieder das Aussehen gefreuter Arbeitsräume erhalten. Damit konnte aber der lästige, schon wiederholt näher umschriebene, sich namentlich zu Zeiten von Sitzungen geltend machende Platzmangel leider nicht behoben werden. Im August und September glaubte man, es beginne um diese Frage ein leichter Morgenwind zu wehen. Auf Einladung der Justizdirektion, die Bedürfnisse des Obergerichts für Büroerweiterungen oder Umstellungen bekanntzugeben, hatte der Obergerichtsschreiber in seiner Antwort unter anderem auch auf das alte Postulat der Kriminalkammer für deren und des Geschwornengerichts des Mittellandes zweckmässige Unterbringung am Obergerichtsgebäude, endlich den Westflügel anzubauen, hingewiesen. Eine bezügliche Anfrage des Kantonsbaumeisters an die Kriminalkammer veranlasste eine Eingabe der letzteren an die Baudirektion, womit das erwähnte Postulat eingehend begründet und worin auch ausgeführt wurde, welche Räume für die Kriminalkammer und das Geschwornengericht zu einem unbehinderten und ungestörten Betrieb erforderlich sind. Von dieser Eingabe sind der Justizdirektion und dem Obergericht Doppel zugestellt worden. Seither wurde aber nichts mehr vernommen. Es wäre schade, wenn der einmal genommene Anlauf in einer der Förderung so dringend harrenden Baufrage wieder zum Stillstand gekommen wäre. Die in den Jahresberichten wiederholt geschilderten misslichen und einem geordneten Verfahren vor den Kriminalinstanzen schädlichen Raumverhältnisse in Bern werden durch das stete Aufschieben dieser unbedingt notwendigen baulichen Erweiterungen nicht gebessert.

Versicherungsgericht.

Im Jahre 1938 sind 71 Geschäfte eingelangt (gegenüber 99 im Vorjahr), wovon 48 (78) aus dem alten

(inkl. Amtsbezirk Laufen) und 23 (21) aus dem neuen Kantonsteil. Mit den 68 aus dem Vorjahre übernommenen Pendenzen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 139 (157), wovon bis Ende 1938 99 erledigt wurden. Von diesen fielen 34 in die Kompetenz des Einzelrichters und 65 in diejenige des Plenums; 30 Geschäfte fanden ihre Erledigung durch Rückzug der Klage, 4 durch Abstand, 31 durch Vergleich und 34 durch Urteil. Unerledigt wurden 40 Geschäfte ins Jahr 1939 übertragen.

Kassationshof.

Im Berichtsjahre langten 14 neue Geschäfte ein (26 im Jahre 1936). Erledigt wurden 15 Geschäfte, wovon 5 aus dem Vorjahre. Davon wurden 5 zugesprochen, 9 abgewiesen und auf 1 wurde nicht eingetreten. 7 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

Zu bemerken ist, dass die Zahl der haltlosen Wiederaufnahmegesuche, wie sie der Generalprokurator bereits in seinem Jahresbericht für das Jahr 1935 erwähnt, etwas zurückgegangen ist. Dagegen sind im Berichtsjahr andere, umfangreichere Geschäfte anhängig gemacht worden.

Gewerbegerichte.

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden eingereicht von Arbeitgebern 56 und von Arbeitnehmern 1267, total 1323. Die Erledigung geschah wie folgt:

Durch Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	767
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	37
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	316
Ohne Urteil insgesamt	1120

Durch Urteil zugunsten:

des Klägers (ganz)	90
des Klägers (teilweise)	61
des Beklagten (ganz)	43
Durch Urteil insgesamt	194

Total der erledigten Klagen 1314

Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen 9

Total 1323

Obergerichtsgebäude.

Das Obergericht befasste sich auf Wunsch der Baudirektion mit dem immer dringender werdenden Ausbau des Westflügels des Obergerichts, um die Kriminalkammer dort unterzubringen. In dieser Sache ist beim Regierungsrat persönlich vorgesprochen worden.

Die Justizdirektion und die Domänenverwaltung wurden darauf aufmerksam gemacht, dass der südliche Zugang zum Obergericht bei der untern Terrasse nachts nicht beleuchtet sei. Ferner sind die zwei Verbindungs-

wege zwischen dem untern Kanonenweg und dem Südeingange zum Obergericht im Winter bei Glatteis sehr gefährlich zu begehen.

Schliesslich wurde gewünscht, die staatlichen Büros im Obergericht vermehrt mit Bildern schmücken zu lassen.

Bern, den 3. Juni 1939.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Neuhaus.

Der Obergerichtsschreiber:

Kehrli.

Bemerkung: Um zu sparen, wurden folgende Tabellen nicht mehr gedruckt:

Strafkammer 1938;

Kriminalkammer und Geschwornengericht 1938;

Anlagekammer 1938;

Gewerbegerichte 1938.

Die Tabellen können sowohl auf der Obergerichtskanzlei wie auf der Justizdirektion eingesehen werden.

Die in den letzten Jahren nicht mehr gedruckten Tabellen:

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1938 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte und Strafgeschäfte der Richterämter 1938

werden auf besondern Wunsch der Justizdirektion neuerdings dem Geschäftsbericht des Obergerichts wieder beigegeben, und zwar als Tafeln I und II.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1938 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Obergericht.

261

Amtsbezirke	Ausöhnungsverurtheile	des Gerichtspräsidenten		des Appellationshofes		Geschäfte des Gerichtspräsidenten als einziger Instanz																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
				im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO						im summarischen Verfahren gem. Art. 305—316 ZPO																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
				Zivilrechtliche Streitigkeiten	Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB	Verfahren gem. Art. 2, Ziff. 6, ZPO	Vorsorgliche Beweishrührung	Hiervon wurden:																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
									Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1939 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Armen-rechts-begehren in end-gültiger Zuständig-keit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						

Geschäfte des Amtsgerichts										Geschäfte des Amtsgerichts														
Streitigkeiten gem. Art. 3. Al. 1, ZPO aus		Hiervon wurden:					Streitigkeiten gem. Art. 3. Alinea 2, ZPO			Hiervon wurden:					Entwündigungs- und Aufhebungs- verfahren gemäss Art. 34; 40 EG z. ZGB					Hiervon wurden:				
	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1939 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen		Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Ehelichkeit oder Aberkennung	Übrige Rechtsachen	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1939 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen		Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1939 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1939 unerledigt
Amtsbezirke	Obligationenrecht	Zivilgesetzbuch																						
Aarberg	—	—	—	—	—	—	9	1	1	10	—	—	—	1	1	4	3	1	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	27	6	3	29	—	—	—	5	5	5	1	15	2	—	—	—	—	—
Bern { I	1	1	—	—	—	1	287	34	17	228	17	4	89	11	23	23	15	3	1	2	—	—	—	—
Bern { II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern { III	—	—	—	—	—	—	100	12	1	75	14	—	—	5	10	10	9	1	—	—	—	—	—	—
Biel { I	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel { II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	—	—	—	—	—	—	10	3	—	9	1	—	—	2	3	3	2	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	5	3	1	1	1	—	34	8	—	31	1	7	4	10	12	9	1	3	—	—	—	—	—	—
Courtely	—	—	—	—	—	—	25	1	—	18	1	—	—	1	4	4	9	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	1	1	—	—	—	—	2	2	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	2	—	1	2	1	1	—	1	5	—	4	—	1	3	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	16	4	—	12	1	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	4	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	31	5	3	29	2	2	6	2	7	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	3	2	—	1	1	—	17	4	—	17	1	—	3	1	9	8	1	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	2	1	1	4	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	8	—	—	5	1	—	2	1	4	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	16	—	—	13	1	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	2	—	—	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	1	1	—	—	—	—	14	1	1	13	1	—	3	—	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasli	—	—	—	1	—	—	3	2	—	—	1	—	4	—	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	11	3	—	6	4	—	4	1	2	6	1	1	4	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	5	1	—	18	1	1	2	4	9	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	13	9	2	7	—	—	—	5	4	4	2	—	—	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	8	5	2	3	2	—	—	1	13	9	1	—	—	—	—	—	—	—
Obersimmental	—	—	—	—	—	—	6	—	—	12	1	—	—	2	5	5	2	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmental	—	—	—	—	—	—	15	2	—	3	—	—	—	—	21	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Thun	2	1	—	—	—	—	44	9	3	42	5	—	9	13	6	17	3	1	1	—	—	—	—	—
Trachselwald	—	—	—	—	—	—	5	5	1	7	1	—	3	4	6	6	2	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	—	—	—	—	—	—	16	3	1	15	1	2	2	4	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—
	1	15	10	2	1	3	734	122	37	617	56	10	201	73	191	130	12	17	32	—	—	—	—	—

Bericht über die Strafgeschäfte der Richterämter für das Jahr 1938.

Tafel II.

Amtsbezirke	Im Berichtsjahr eingelassene Strafanzeigen																	In früheren Jahren eingelangte, auf Ende des Berichtsjahrs noch hängige Strafanzeigen				Im Berichtsjahr eingelassene Rechtsahlfälle	
	Gesamtzahl	Davon Verhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften	Wegen Wegfalls der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit an andere Behörden gelangt	Aufgehoben oder gemäss Art. 84 StrV keine weitere Folge gegeben			Beurteilt				Auf Ende des Berichtsjahrs noch hängig												
				Durch Beschluss des Unter- suchungsrichters od. Gerichts- präsidenten und des Bezirks- prokurators	Durch Beschluss des Jugendamts	Durch Beschluss der Anklagekammer	Durch den Gerichtspräsidenten	Durch das Amtsgericht	Durch das Jugendgericht oder das Jugendrichter	Durch die Kriminalkammer oder das Geschworenengericht	Beim Untersuchungsrichter	Beim Jugendanwalt	Bei der Anklagekammer	Beim Gerichtspräsidenten	Beim Amtsgericht	Beim Jugendrichter oder Jugendgericht	Bei der Kriminalkammer oder Geschworenengericht	Eingestellt nach Art. 90/3 oder Art. 204/1 StrV					
Frutigen . . .	772	160	31	97	1	2	497	26	6	—	5	2	—	27	7	—	—	71	—	—	—	205	91
Interlaken . .	1,478	313	51	222	5	2	904	43	7	—	29	—	1	54	12	—	—	148	3	—	—	743	166
Könolfingen . .	1,369	679	73	66	2	1	1,006	55	2	—	33	1	—	21	6	—	—	101	2	—	—	769	146
Niedersimmental . .	874	375	48	69	2	4	654	22	—	—	10	—	2	21	1	—	—	41	—	—	—	310	64
Obersimmental . .	407	61	16	109	1	—	226	8	—	—	2	1	—	13	4	—	—	25	—	—	—	113	48
Oberhasli . . .	500	251	20	17	—	—	320	17	5	—	40	—	1	61	4	—	—	15	—	—	—	104	45
Saanen . . .	420	116	16	30	—	—	299	5	4	—	30	—	—	19	—	—	—	16	1	2	—	96	37
Thun . . .	2,292	654	58	251	15	4	1,484	118	13	11	9	1	—	39	19	1	1	268	—	—	—	1,947	943
	8,112	2,609	313	861	26	13	5,390	294	39	11	158	5	4	255	53	4	1	685	4	25	—	4,287	940
Bern	11,278	4,169	138	847	40	13	6,452	450	323	84	572	35	19	384	37	65	10	1809	51	27	—	14,839	1443
Schwarzenburg	330	67	25	8	—	4	217	11	15	—	33	—	1	5	—	—	—	10	10	—	—	157	34
Seftigen . . .	585	186	35	81	—	1	353	20	1	—	18	4	—	15	—	—	—	57	—	2	—	271	114
	12,193	4,422	198	936	40	18	7,022	481	339	84	623	39	20	404	37	66	10	1876	61	29	—	15,267	1591
Aarwangen . . .	1,035	321	27	56	2	3	686	66	6	—	8	5	—	21	4	—	—	151	—	1	—	405	251
Burgdorf . . .	1,526	598	26	88	7	2	1,153	49	14	3	11	1	1	36	8	—	12	118	—	—	—	984	330
Fraubrunnen . .	1,106	703	15	37	2	2	925	23	4	—	11	1	—	73	2	1	—	7	5	14	—	319	219
Signau . . .	966	359	59	87	5	1	574	68	11	7	36	3	—	19	1	—	2	93	7	2	—	455	191
Trachselwald . .	1,234	274	33	144	3	7	854	76	4	1	19	—	—	33	1	—	—	59	2	4	—	354	136
Wangen . . .	953	398	17	43	5	1	728	15	17	—	6	9	7	19	3	4	—	79	—	—	—	474	143
	6,820	2,653	177	455	24	16	4,920	297	56	11	91	19	8	201	19	5	14	507	14	21	—	2,991	1270
Aarberg . . .	1,497	610	30	82	1	3	1,204	24	6	10	15	2	9	26	1	—	4	80	3	1	—	464	136
Biel	2,645	788	56	922	1	—	1,477	180	97	—	153	3	1	39	32	—	2	342	12	2	—	2,533	720
Büren	696	301	31	50	—	5	525	14	3	5	4	—	1	12	2	—	1	43	—	—	—	342	92
Erlach	468	115	24	43	—	—	330	10	7	—	5	—	—	5	1	—	2	211	—	—	—	211	156
Laupen	487	191	27	67	—	—	324	10	—	—	7	—	—	8	3	—	—	41	—	6	—	219	194
Nidau	904	268	29	49	3	—	669	13	4	—	11	4	—	51	—	2	—	69	—	2	—	594	100
	6,697	2,273	197	613	5	8	4,529	251	57	15	195	9	11	141	39	2	9	616	15	11	—	4,363	1398
Courtellary . .	1,845	442	99	383	10	—	1,150	54	19	10	16	—	26	18	3	—	—	107	—	—	—	294	156
Delsberg . . .	1,515	601	21	94	4	1	1,160	19	10	2	12	4	6	83	3	4	1	91	—	5	—	45	72
Freibergen . .	473	127	4	33	—	—	392	2	—	—	9	1	1	8	2	1	2	18	—	—	—	—	8
Laufen	701	335	8	72	3	1	548	8	5	—	9	—	—	16	3	—	—	28	—	—	—	147	107
Münster	1,668	582	65	91	5	—	1,341	15	6	3	15	1	1	54	3	—	1	68	—	—	—	379	200
Neuenstadt . .	303	154	21	23	—	—	216	2	—	—	—	—	—	29	—	—	—	11	—	—	—	75	31
Pruntrut . . .	1,851	725	11	64	17	—	1,593	27	12	—	8	4	—	42	7	—	—	66	—	3	—	35	62
	8,356	2,966	229	710	39	2	6,400	127	52	15	69	10	34	250	21	5	4	389	—	8	—	975	636
	42,178	14,923	1,114	3375	134	57	28,261	1450	543	136	1136	82	77	1251	169	82	38	4073	94	94	—	27,883	5835